

Erläuterungen der AFFL zur Einrichtung der AFFL-Expertengruppe Listeria

Gemäß Anhang I Kapitel I Fußnote 8 der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 können Produktkategorien, d. h. Lebensmittel mit vergleichbaren Merkmalen (Zusammensetzung, Herstellungsverfahren, pH- und aW-Wert, ggf. Einsatz von Zusatz- oder Konservierungsstoffen etc.) vorbehaltlich einer wissenschaftlichen Begründung der Eigenschaft „Lebensmittel, die die Vermehrung von *Listeria monocytogenes* (*L.m.*) nicht begünstigen können“ in die Lebensmittelkategorie 1.3 eingestuft werden.

Auch der zweite Satz der Fußnote 8 (Andere Lebensmittelkategorien [englisch: categories of products] „können vorbehaltlich einer wissenschaftlichen Begründung ebenfalls zu dieser Kategorie zählen.) legt die Auslegung nahe, dass auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Begründung nicht einzelne Lebensmittel eines Herstellers zur Lebensmittelkategorie 1.3 gezählt werden sollen, sondern Produktkategorien mit bestimmten Merkmalen (Einsatz von Schutzkulturen, Reifeverfahren, Konservierungsstoffe oder ggf. Produktion nach spezifischen Rezepturen und Herstellungsverfahren).

Die AFFL sieht insofern übergreifendes und multidisziplinäres Expertengremium als geeignet an, um die Aufgabenstellungen für die Überwachungsbehörden der Länder zu übernehmen:

- Erstellung einer Liste von Lebensmitteln mit vergleichbaren Merkmalen (Produktkategorien), die mit wissenschaftlicher Begründung ohne weitere Nachweise als Lebensmittel eingestuft werden können, die das Wachstum von *L.m.* nicht begünstigen und damit in die Lebensmittelkategorie 1.3 fallen. Hierzu gehören z. B. tiefgefrorene Lebensmittel.
- Erstellung einer Liste von Lebensmitteln mit vergleichbaren Merkmalen (Produktkategorien), die auf der Grundlage von entsprechenden Daten und Untersuchungsergebnissen mit wissenschaftlicher Begründung als Lebensmittel eingestuft werden können, die das Wachstum von *L.m.* nicht begünstigen (Lebensmittelkategorie 1.3).

Die Arbeit des Expertengremiums soll die Eigenkontrollen von Unternehmen erleichtern oder unterstützen. Mit der pauschalen, betriebsübergreifenden Bewertung der Wachstumsmöglichkeiten von *L.m.* bei bestimmten Produktkategorien kann eine einzelbetriebliche Bewertung entfallen bzw. die Eigenkontrollen zur Bewertung auf die Einhaltung einer Produktspezifikation können beschränkt werden.

Die Kriterien und Parameter, die dem Expertengremium für die Bewertung von Anträgen zur Einordnung von Produktkategorien in die Lebensmittelkategorie nach 1.3 vorgelegt werden sollten sind in einem **Pflichtenheft (Anlage 1)** beschrieben. Diesem sind entsprechende Prüfkriterien zur Bewertung von Anträgen zu entnehmen. Die darin beschriebene Terminologie, Kriterien und Hinweise sind Grundlage für Anträge der Wirtschaftsbeteiligten, die dem Expertengremium in einem nunmehr vereinbarten Prüfverfahren zur Beurteilung und Empfehlung zur Listung vorgelegt werden (siehe unten „*Ablauf nach vereinbarter Geschäftsordnung*“). Anträge können von Einzelunternehmen, Verbänden und Konsortien gestellt werden (siehe **Anlage 2**).

Für das konstituierte Expertengremium sind von AFFL Vertreter aus Behörden (Ländervertreter, amtliche Labore, BfR, MRI), der Wissenschaft (Lebensmittelmikrobiologie/Lebensmittelsicherheit, Lebensmitteltechnologie) und Wirtschaft/Verbände (private Sachverständige, Hersteller, ggf. Handel) benannt. Die Auflistung der derzeitigen Besetzung des Expertengremiums ist der **Anlage 3** zu entnehmen. Die Mitglieder des Expertengremiums stehen grundsätzlich für Unterstützung und Beratung zur Schaffung der Voraussetzungen für einen Antrag zur Verfügung.

Stand: April 2024